

Umweltuntersuchung

zum Bebauungsplan Nr. „721-I Bremecketal, 7. Änderung“

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Bremecketal enthält mittig des Westerfelder Weges die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Kinderspielplatz‘. Entsprechend den Ergebnissen des städtischen Spielflächenkonzeptes und der demografischen Entwicklung besteht an dieser Nutzung innerhalb des Baugebietes kein Bedarf mehr, zumal seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes keine Forderungen nach Realisierung der Festsetzung laut geworden sind. Da im Umkreis von 200 m eine großflächige Spielanlage mit angegliedertem Bolzplatz existiert, soll der Spielplatz aufgegeben werden und in Wohnbaufläche umgenutzt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Bedeutung für die Bebauungsplanänderung

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zu Grunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind. Die Ziele des Umweltschutzes werden zu den einzelnen Schutzgütern näher beschrieben.

Die Eingriffsregelung in den Naturhaushalt und in die Landschaft im Sinne des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des § 4 des Landschaftsgesetzes NW (LG NW) wurde beachtet und angewendet.

Die einschlägigen Vorschriften des Forstrechtes zum Schutz und zum Erhalt des Waldes und die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechtes zum Schutz des Grundwassers und zum Schutz vor Überschwemmungen (§ 51a LWG) wurden berücksichtigt.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Erstmaliger Bedarf an Grund und Boden entsteht nicht, da die fragliche Grundfläche bereits planerisch erfasst ist.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen / Eingriffsregelung

Die im nachfolgenden nicht aufgeführten Schutzgüter sind nach Ermittlung und Beurteilung der Stadt Lüdenscheid nicht betroffen.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Schutzgut Mensch

Ziele des Umweltschutzes

DIN 4109 und 18005, Bundesimmissionsschutzgesetz, 16. und 18. BImSch-Verordnung, Technische Anleitung Lärm, Freizeitlärmverlaß, Baugesetzbuch (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse), Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL)

Voraussichtliche Auswirkungen

Die beabsichtigte Nutzung entspricht der tatsächlichen Nutzung der Umgebung und fügt sich daher störungsfrei ein.

Bewertung

In einer 5-stufigen Skala werden die Auswirkungen als ‚sehr gering‘ einzustufen sein.

sehr gering	Gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

Ausgleichsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, ökologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes

Eingriffsregelung im Baugesetzbuch (§ 1A), dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Landschaftsgesetz NW, Artenschutzvorschriften, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie VRL

Voraussichtliche Auswirkungen, Prognose Nullvariante

1. Nutzungsbilanz

Durch die Planänderung verschieben sich die Flächenanteile der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen, wie folgt:

Nutzung	Vorher	nachher	Saldo
Spielplatz	2.083	0	- 2.083
Wohnbaufläche	0	1.923	+ 1.923
Fußweg	0	160	+ 160
Summe Saldo			0

2. Biotoptypenbewertung

Nutzung	<i>vorher</i>				<i>nachher</i>			
	Fläche in m ²	WP je Hek- tar	Fläche in ha	Flä- chen- wert	Fläche in m ²	WP je Hek- tar	Fläche in ha	Flächen chen- wert
Spielplatz	2.083	8	0,21	1,68	0	0	0	0
Wohnbaufläche	0	0	0	0	1.923	7	0,195	1.365
Fußweg	0	0	0	0	160	0	0,015	0
Summe	2.083		0,21	1,68	2.083		0,21	1,365

Flächenwert vorher = 1,68
 Flächenwert nachher = 1,365
 Wertverlust = 0,315

Bezogen auf die rein flächenmäßigen Nutzungsveränderungen ergibt sich ein rechnerischer ökologischer Verlust von 0,315 Wertpunkten durch die Planung.

Bei der Inwertsetzung des Ausgangszustandes ist auf die planerisch beabsichtigte Nutzung ‚Spielplatz‘ und nicht auf den tatsächlichen Zustand abzustellen. Der Vollständigkeit halber wird dieser dargestellt:

Es handelt sich um eine unterholzreiche Restwaldparzelle mit sehr gemischtem Gehölzbestand, wobei fast alle Gehölze in der Naturverjüngung (Krautschicht) und in der Strauchschicht vorkommen. Einzelne Gehölzarten – Eibe, Kirschlorbeer – sind als Gartenflüchtlinge anzusprechen, die über Vogelkot oder durch Grünschnittablagerungen in die Fläche gelangt sein dürften. Dementsprechend treten in den Randbereichen verstärkt Störzeiger und nitrophile Zeiger – Brennessel, Stinknessel, Giersch, Kratzbrombeere, Brombeere, Himbeere – auf. Letztere entsprechen von ihren Ansprüchen und ihrer Vergesellschaftung den Kahlschlagsfluren. Der Artenreichtum wird – vor allem auch auf Grund der Gehölzstruktur – auf über 30 Pflanzenarten geschätzt. Im Rahmen der Sukzession wird die Waldbildung voranschreiten und das Artenspektrum durch Beschattung ausdünnen.

3. Biotopvernetzung

Die Umgebung des Plangebiets ist ringsum mit Wohnbebauung bebaut, so dass die Fläche außer für flugfähige Arten keine Funktion in der Biotopvernetzung haben kann. Denkbar sind jagende Fledertiere, Kaninchen, Igel, Kleinsäuger und Vögel, zu deren Habitaten Wälder und Waldränder sowie Hausgärten gehören.

4. Besonders (streng) geschützte Arten, planungsrelevante Arten

Zur Feststellung besonders geschützter Arten wurde in den Monaten April bis Juli 2014 jeden Monat je eine Geländebegehung durchgeführt. Dabei wurden die verschiedenen Vogelarten anhand ihrer Lautäußerungen oder durch Sichtbeobachtungen bestimmt. Mögliche Vorkommen von Fledermäusen sind mit Hilfe eines BAT-Detektors untersucht worden.

Da das Vorhabengrundstück isoliert zwischen zwei Straßen bzw. Siedlungsblöcken liegt, also nur mit einem geringen Eingriff zu rechnen ist, wurde auf eine spezielle, tiefergreifende, faunistische Kartierung verzichtet.

Alle für das Messtischblatt 4711 (1:25.000) vom LANUV angegebenen Arten werden bezüglich ihres potentiellen Vorkommens im Untersuchungsraum betrachtet.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Nahrungsraum	Brutraum	Art im U-Raum	RL NW	RL D
Säugetiere						
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	Wald	Wald	tritt nicht auf	*	V
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	V
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	3
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Wald	Gebäude	tritt nicht auf	1	3
Großes Mausohr	Myotis myotis	Wald	Gebäude	tritt nicht auf	2	3
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Gewässer	Gebäude	tritt nicht auf	3	3
Teichfledermaus	Myotis dasycneme	Gewässer	Gebäude	tritt nicht auf	1	G
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Gewässer	Bäume	tritt nicht auf	3	*
Zweifarbflödermaus	Vespertilio murinus	extens. Kulturland	Gebäude	tritt nicht auf	1	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Siedlungen	Gebäude	Ggf. möglich	*	*
Vögel						
Eisvogel	Alcedo atthis	Gewässer	Ufer	tritt nicht auf	*	V
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	Heidegebiete	Bäume	tritt nicht auf	2	V
Grauspecht	Picus canus	Wald	Bäume	tritt nicht auf	2	V
Habicht	Accipiter gentilis	Waldrand	Bäume	tritt nicht auf	V	*
Kiebitz	Vanellus vanellus	Grünland	Grünland	tritt nicht auf	3	2
Kleinspecht	Dryobates minor	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	*
Mäusebussard	Buteo buteo	strukt. Landschaft	Bäume	tritt nicht auf	*	*
Mehlschwalbe	Delichon urbica	Grünland	Gebäude	tritt nicht auf	3	*
Neuntöter	Lanius collurio	extens. Kulturland	Büsche	tritt nicht auf	V	*
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Grünland	Gebäude	tritt nicht auf	3	V
Rotmilan	Milvus milvus	strukt. Landschaft	Bäume	tritt nicht auf	3	V
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	*
Schwarzstorch	Ciconia nigra	Gewässer	Bäume	tritt nicht auf	2	3

Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	strukt. Landschaft	Bäume	tritt nicht auf	*	*
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	strukt. Landschaft	Gebäude	tritt nicht auf	V	*
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Wald	Bäume	tritt nicht auf	*	*
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Wald	Bäume	tritt nicht auf	3	*
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	extens. Kulturland	Grünland	tritt nicht auf	2	*
Amphibien						
Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	Industriebrachen	Gewässer	tritt nicht auf	V	3
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Wald; Gewässer	Gewässer	tritt nicht auf	3	3
Reptilien						
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	strukt. Landschaft	Erdlöcher	tritt nicht auf	2	2

Da für die allermeisten der oben aufgeführten, planungsrelevanten Arten geeignete Biotop- oder Habitatstrukturen fehlen, kann ein Vorkommen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Nachfolgend wird für jede einzelne Art bzw. Gilde begründet, warum ein Auftreten im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen ist.

Gebäudebewohnende Arten

Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Turmfalke und die meisten Fledermausarten besiedeln Gebäude auch innerhalb des Siedlungsraumes. Da das Grundstück nicht bebaut ist kann ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden.

Grünlandabhängige Arten

Kiebitze besiedeln ländliche Gebiete mit ausgedehnten Freiflächen. Sie benötigen zur Jagd gut strukturierte Grünland- oder Ackerflächen. Diese Strukturen sind in dem untersuchten Wald nicht vorhanden. Ein Vorkommen von grünlandabhängigen Arten ist somit auszuschließen.

Offenlandabhängige Arten

Greifvögel wie Mäusebussard, Rotmilan, Sperber, Turmfalke und Waldohreule brauchen eine offene bis halboffene gut strukturierte Kulturlandschaft, um ihren Nahrungsbedarf zu decken. Ihre Nistplätze befinden sich in der Regel in hohen Bäumen. Feldlärche, Neuntöter, Gartenrotschwanz, Wiesenpieper und die Schlingnatter benötigen zum Überleben die offene Landschaft mit großen Freiflächen mit eingestreuten Feldgehölzen und Hecken oder ausgedehnte Waldränder. Da die Lebensraumansprüche der oben beschriebenen Arten auf dem Vorhabengrundstück nicht erfüllt werden, ist ein Vorkommen auszuschließen.

Gewässerabhängige Arten

Arten wie die Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Schwarzstorch, Eisvogel, Geburtshelferkröte und Kammmolch sind mindestens in bestimmten Lebensabschnitten von mehr oder weniger großen, offenen Wasserflächen abhängig.

Da sich auf dem Vorhabengrundstück keine offenen Wasserflächen befinden, ist ein Vorkommen von gewässerabhängigen Arten auszuschließen.

Waldabhängige Arten

Obwohl das Braune Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Habicht, Waldkauz, Waldohreule, Grauspecht, Kleinspecht und der Schwarzspecht in Wäldern leben, brüten oder jagen reichen die vorgefundenen Strukturen nicht aus um den oben aufgeführten Arten ein Überleben zu ermöglichen. Auch wenn auf dem untersuchten Grundstück einige ältere Bäume zu finden sind ist es viel zu klein um den speziellen, artspezifischen Lebensraumansprüchen gerecht zu werden. Auch ein Vorkommen der Haselmaus - sie lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern mit gebüschreichem Unterwuchs - erscheint unwahrscheinlich. Die sowohl für die Ernährung als auch für den Bau der kugelförmigen Schlaf- und Wurfnester notwendigen Sträucher wie Haselnuss, Himbeeren oder auch Holunder sind im Untersuchungsgebiet nicht im ausreichenden Maße vorhanden. Ein Vorkommen einer der oben beschriebenen, waldabhängigen Arten ist somit nahezu auszuschließen.

Im Zuge von vier Begehungen konnten folgende Arten festgestellt werden:

Brutvögel: Amsel; Buchfink, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle; Kleiber, Ringeltaube, Rotkehlchen; Zaunkönig;

Nahrungsgäste: Blau- und Kohlmeise

An einer Laterne im Westerfelder Weg gelang der Nachweis einer jagenden Zwergfledermaus.

5. Schutzgebiete

Die Planfläche unterliegt keinem Schutzregime

Bewertung

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

Ausgleichsmaßnahmen

1. Allgemeiner ökologischer Ausgleich

Der Wertverlust beträgt 0,315 Wertpunkte. Im Falle des allgemeinen ökologischen Ausgleiches wäre dieser linear nach dem Versiegelungsgrad auf die Nutzungen umzulegen. Das Versiegelungspotential der Wohnbauflächen beträgt bei einer Grundflächenzahl GRZ = 0,4 60 % Prozent der nutzbaren Wohnbaugrundstücke:

Versiegelung Wohnbaugrundstücke:1.923 m ²	>	1.154 m ²	87,8 %
Versiegelung Fußweg	>	160 m ²	12,2 %
Summe Versiegelung		1.314 m ²	100 %

Im Falle eines Ausgleichs wären daher 12,2 % der Maßnahmen resp. Kosten dem Fußweg zuzuordnen, 87,8 % den Baugrundstücken je nach ihrer Größe.

Da es sich um ein vereinfachtes Bebauungsplanverfahren nach § 13 A Baugesetzbuch handelt, ist die tatsächliche Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen gesetzlich nicht erforderlich, so dass diese hier nicht weiter behandelt werden.

2. Ausgleich Biotopvernetzung

ist nicht erforderlich und nicht möglich.

3. Ausgleich geschützte Arten, artenbezogener Ausgleich

ist nicht erforderlich.

Um Verbotstatbestände nach § 42 Abs.1 i.V.m. Abs.5 bzw. §19 Abs.3 BNatSchG zu vermeiden, sind die Bäume und das Unterholz außerhalb des Brutgeschäftes in der Zeit vom 01.10. bis zum 01.03. abzutreiben. Dies wird im Rahmen der Bauantragstellung entsprechend fachlich begleitet und gewährleistet.

Da nicht auszuschließen ist das die Zwergfledermaus in einem der älteren Bäume sowohl ihr Sommer- als auch ihr Winterquartier bezogen hat, sind Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 130 cm, gemessen in Höhe von 1 m, ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis spätestens zum 01.11. eines Jahres zu fällen (s.a. vorheriger Absatz).

4. Ausgleich Schutzgebiete

ist nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

Schutzgut Luft und Klima

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Durchführungsverordnungen zum Bundesimmissionsschutzgesetz (z.B. 22. BimSchVO)

Voraussichtliche Auswirkungen, Prognose Nullvariante

Es handelt sich nicht um eine Fläche für Kaltluftentstehung. Die beabsichtigte Bebauung ist durchgrünt und fügt sich in die Umgebung ein. Ein negativer klimatischer Einfluss ist daher nicht zu besorgen.

Bewertung:

Ein Eingriff findet nicht statt.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	--------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

Sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

Sind nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Denkmalschutzgesetz

Auswirkungen des Vorhabens, Prognose Nullvariante

Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung optisch ein. Ein Eingriff findet nicht statt.

Bewertung:

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	--------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

sind bis auf Übernahme eventueller gestalterischer Festsetzungen und solcher, die die Baudichte betreffen, nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch § 1A, Bundesgesetz, Bundesbodenschutzgesetz Bundesboden-
schutz- und Altlastenverordnung, Landesbodenschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsge-
setz

1. Auswirkungen d. Vorhabens auf den Bodenverbrauch, Prognose Nullvariante

Die Umnutzung von Spielplatz zu Wohnbaufläche erhöht in einem nicht genau quanti-
fizierbaren Umfang die Versiegelung und damit den Verbrauch von Boden. Während
bei Spielplätzen von einer geschätzten Versiegelungsrate von 20 % (Wege, Sand-
spielflächen mit Betonunterbau, Fallschutzbereiche) ausgegangen wird, können die
Baugrundstücke auf Basis der üblichen Festsetzungen um 60 % versiegelt werden.
Dies entspricht einem geschätzten Versiegelungsplus von ca.1.314 m².

Insgesamt wird diese Erhöhung aber als gering eingestuft.

Bewertung

sehr gering	gering	mittel	Hoch	sehr hoch
-------------	---------------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

können durch Entsiegelungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden, da solche
nicht verfügbar sind. Es muss daher über den allgemeinen ökologischen Ausgleich
und das ökologische Potential, bezogen auf die versiegelbare Fläche, ausgeglichen
werden (s.o.). Die potentielle natürliche Vegetation als Hainsimsenbuchenwald wird
auf 23 Wertpunkte nach Ludwig geschätzt, so dass die Differenz des Ausgangszu-
standes (8 Wertpunkte) zur potentiellen natürlichen Vegetation (23 Wertpunkte) mit
15 Wertpunkten in Ansatz zu bringen ist. Dies ergibt 0,13 ha * 15 WP = 1,95 Wert-
punkte, der dem allgemeinen ökologischen Ausgleich hinzuzurechnen ist; zur Not-
wendigkeit dieses Ausgleiches s.dort.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenqualität, Prognose Nullvariante

Die Plangebietsfläche ist altlastenmäßig nicht erfasst.

Ein Eingriff findet nicht statt.

Bewertung

sehr gering	gering	mittel	Hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

Ausgleichsmaßnahmen

sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser

Gesetzliche Grundlagen

Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz

Auswirkungen des Vorhabens, Prognose Nullvariante

Niederschlagswasserbeseitigung, Versickerung, Grundwasser

Insgesamt werden durch die Planung m^2 Wohnbauflächen neu geschaffen. Bei einer Grundflächenzahl von $GRZ = 0,4$ können 60 % dieser Flächen = $1.154 m^2$ erstmalig versiegelt werden. Bei einem jährlichen Jahresmittel von 1.235 mm Niederschlag gehen dadurch im Falle der Ableitung über das Kanalnetz dem natürlichen Wasserkreislauf folgende Wassermengen verloren: $1.425 m^3$. Auf den Fußweg (in linearer Führung zu entwässern) entfallen bei $160 m^2$ $198 m^3$ zu entsorgende Niederschlagswasser, gesamt $1.622 m^3$.

Fließende Gewässer

sind im Plangebiet nicht vorhanden

Stehende Gewässer

sind im Plangebiet nicht vorhanden

Bewertung

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

Ausgleichsmaßnahmen

Nach § 51 A Landeswassergesetz ist für neu versiegelte Flächen zu untersuchen, ob eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers möglich ist. Ist dies der Fall, ist diese Ausgleichsmaßnahme vorrangig durchzuführen.

Im vorliegenden Fall ist nach einer Kurzbewertung des Geländes durch ein Fachingenieurbüro (s.a. Literaturnachweis) festzuhalten, dass die Topografie wegen der Steilheit des Geländes eine Niederschlagswasserbeseitigung nicht zulässt. Die Niederschlagswasserbeseitigung muss daher über die Kanalisation erfolgen.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Denkmalschutzgesetz

Auswirkungen des Vorhabens, Prognose Nullvariante

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bewertung:

Ein Eingriff findet nicht statt.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	---------------	---------------	-------------	------------------

Ausgleichsmaßnahmen

sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

Schutzgut forstwirtschaftliche Nutzungen

Ziele des Umweltschutzes

Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Auswirkungen des Vorhabens, Prognose Nullvariante

Das Plangebiet ist mit Wald bestockt, der aber nicht der Bewirtschaftung unterliegt. Durch die Festsetzung als Spielplatz wurde der rechtliche Waldcharakter aufgegeben, so dass unter diesem Gesichtspunkt nicht in Waldflächen eingegriffen wird.

Bewertung

Ein Eingriff findet nicht statt.

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	--------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

Schutzgut landwirtschaftliche Nutzungen /Schutzgut Jagd und Fischerei

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Gülleverordnung, Bundes- und Landesjagdgesetz, Bundes- und Landesfischereigesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz, Bundesartenschutzverordnung

Voraussichtliche Auswirkungen, Prognose Nullvariante

Landwirtschaftliche Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Fischerei findet mangels Gewässer nicht statt; das Gebiet ist für die Jagd auf Grund seiner Lage und Größe funktionslos.

Bewertung:

Ein Eingriff findet nicht statt.

sehr gering	Gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	--------	--------	------	-----------

Ausgleichsmaßnahmen

sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Auf Grund der Geringfügigkeit des planerischen Gesamteingriffes erübrigt sich die Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Bewertung

sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
--------------------	--------	--------	------	-----------

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. nicht Durchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung finden die vorgenannten Eingriffe nicht statt.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Im Bereich des Schutzgutes Tiere/Pflanzen ist ein allgemeiner ökologischer Ausgleich nach Punkten in Höhe von 2,265 Wertpunkten erforderlich, der allerdings bauleitplanverfahrensbedingt nicht zu realisieren ist.

Im Bereich des Gewässerhaushaltes ist eine Versickerung nicht möglich, so dass das Niederschlagswasser über die Kanalisation zu entsorgen ist.

In allen anderen Funktionsbereichen sind keine Maßnahmen erforderlich, da hier nicht eingegriffen wird.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsalternativen

Als anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen neben der Wahrung des Status quo lediglich grünplanerische Zielsetzungen, etwa Parkanlage, in Betracht. Bauliche Nutzungen mit stärkeren Emissionen scheiden wegen der benachbarten Wohnbebauung aus.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Technische Verfahren waren bei der Erstellung der Untersuchung und Ausarbeitung nicht erforderlich.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung sind insgesamt nicht erforderlich.

3.3 Verwendete Grundlagen, Erhebungen

eigene Begehungen zur Vegetation und Avifauna

Biotopkataster der LÖLF im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 ‚Lüdenscheid‘ des Märkischen Kreises

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, undatiert

Möglichkeit einer Versickerung von Niederschlagswasser an der Straße Westerfelder Weg in Lüdenscheid, B-Plan 721/I Bremecketal, 7- Änderung; JT&S Beratung und Umwelttechnik GmbH, Schwerte, 03.07.2014

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der zwischen der Stettiner Straße und dem Westerfelder Weg ausgewiesene Spielplatz soll mangels Bedarf in Wohnbaufläche und einen Fußweg umgewandelt werden. Der Eingriff dieser neuen Nutzung in Bezug auf die bisher festgesetzte Nutzung ist vernachlässigbar gering; im Übrigen sind Ausgleichsmaßnahmen in vereinfachten Bebauungsplanverfahren nach § 13 A Baugesetzbuch nicht vorgesehen. Die hier betrachteten Umweltparameter bzw. die vorliegende Untersuchung dient daher im Wesentlichen dem Zweck der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials im Bauleitplanverfahren und der Betrachtung nicht erwarteter Umweltbeeinträchtigungen. Letztere konnten nicht festgestellt werden.

Lüdenscheid, den 28.05.2015

Lüdenscheid, den 28.05.2015

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Der Berichtverfasser

gez. Ammelt

gez. Meilwes

Doris Ammelt